

Regelungen Pflanzenpass

Xylella fastidiosa–besondere Anforderungen

(2019 Nr. III)

Xylella fastidiosa (Wells et al.) ist eines der gefährlichsten Pflanzenbakterien weltweit. Es verursacht Pflanzenkrankheiten, mit großen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Umwelt. *Xylella fastidiosa* ist ein Bakterium mit einer großen genotypischen und phänotypischen Vielfalt, bisher sind vier Unterarten bekannt. Mit mehr als 300 Pflanzenarten besitzt es einen sehr großen Wirtspflanzenkreis. In Europa wurde das Auftreten erstmals 2013 an Olivenbäumen in der Region Apulien gemeldet und in Deutschland 2016 an einer einzelnen privaten Oleanderpflanze in Sachsen. Nach umfangreichen Maßnahmen gilt Deutschland inzwischen wieder als befallsfrei.

Xylella hat in der Europäischen Gemeinschaft Quarantänestatus nach RL 2000/29/EG Anhang I A II. Mit dem Ziel die Etablierung und Ausbreitung des Bakteriums durch frühzeitige Erkennung und entsprechende Maßnahmen zu verhindern, wurde 2015 von der EU der

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/789 DER KOMMISSION vom 18. Mai 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) zuletzt geändert durch

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/2352 DER KOMMISSION vom 14. Dezember 2017 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) und

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1511 DER KOMMISSION vom 9. Oktober 2018 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) erlassen.

In der Umsetzung ergeben sich in Bezug auf die Ausstellung von Pflanzenpässen folgende grundlegenden pflanzengesundheitlichen Maßnahmen:

Alle in der **Kommissionsdatenbank der für *Xylella fastidiosa* anfälligen Wirtspflanzen im Gebiet der Europäischen Union** gelisteten Wirtspflanzen müssen bei Verbringung innerhalb der Europäischen Union mit einem Pflanzenpass ausgestattet sein.

Die Datenbank wird online geführt, die jeweils aktuelle Fassung kann unter

<https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/> abgerufen werden.

Darüber hinaus gelten für folgende Pflanzen zusätzliche Anforderungen:

- *Coffea* sp.
- *Lavandula dentata*
- *Nerium oleander*
- *Polygala myrtifolia*
- *Olea europaea*
- *Prunus dulcis* (Synonym: *Prunus amygdalus*)

Die Produktionsflächen dieser Pflanzen sind jährlich mindestens einmal einer amtlichen visuellen Inspektion und Labortestungen zu unterziehen. Die Labortestungen müssen auch durchgeführt werden, wenn auf den Flächen keine Pflanzen mit Symptomen gefunden werden.

Für die direkte Abgabe an den Endverbraucher ist kein Pflanzenpass erforderlich.